

## 66.

## A n t r a g.

Eingegangen am 24. Januar 1896.

Die Kammer wolle beschließen:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, noch diesem Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem selbständige Personen, welche außerhalb des Gemeindebezirks ihren wesentlichen Wohnsitz haben, sowie juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, einschließlich der im Genossenschaftsregister nicht eingetragenen Konsumvereine, insoweit dieselben nicht lediglich die Vermittlung des Bezugs von ihrer Natur nach ausschließlich für den Gewerbebetrieb des Abnehmers bestimmter Waaren besorgen, eine für diese Gemeinde und von derselben zu erhebende, nach dem Bruttoumsatz des am Orte mit nicht selbstproduzirten Gegenständen betriebenen Detailhandels festgesetzte Umsatzsteuer bis zu 3 Prozent neben den sonstigen Gemeindeanlagen zu entrichten haben.

Dresden, den 23. Januar 1896.

Rüder. Liebau. Hufte.

Behrens. Bochmann. Dabritz. Eulitz. Frihsching. Härtwig. Kluge.  
 Köfert. Dr. Kühlmorgen. Leithold. Matthes. Dr. Mehnert. Müller.  
 Opitz. Reißmann. Richter (Bafitz). Köfner. Kostosky. Schmole.  
 Schubart (Euba). Seydel. Steyer (Naundorf). Steyer (Reinholdshain).  
 Uhlemann (Görlitz). Uhlig (Grumbach). Uhlig (Hermsdorf). Wehner.  
 Wetlich. Wolf. Zeidler.